

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Klesch
GmbH, Aue
Stand Januar 2012**

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Die Geschäftsbedingungen gelten nicht für Kunden, die Verbraucher im Sinne von § 13 BGB sind. **Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil**, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Zeichnungen, Abbildungen und Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
2. Mit der Auftragserteilung erklärt der Kunde verbindlich, das bestellte Werk erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung des Werkes an den Kunden erklärt werden.
3. Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragbestätigung zustande. Gleiches gilt für Ergänzungen, Änderungen und Nebenabreden. Dieses Erfordernis ist unverzichtbar. Die Zusendung der Rechnung gilt als Auftragsbestätigung, soweit keine gesonderte Bestätigung ausgestellt wurde.
5. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.

§ 3 Eigentumsvorbehalt

1. Wir beschichten das dem Kunden gehörende uns überlassene Rohmaterial mit in unserem Eigentum stehenden Beschichtungsmaterialien. Die Be- und Verarbeitung dieses Materials erfolgt stets in unserem eigenen Namen. Durch die Beschichtung entsteht eine neue Sache, an der wir als Hersteller Alleineigentum erwerben, sofern nicht der Wert der Verarbeitung erheblich geringer ist als der Wert des Materials des Kunden. Im Falle der Geringwertigkeit erwerben wir Miteigentum.
Wir behalten uns das Eigentum an der neuen Sache bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die neue Sache pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Kunde auch ohne Verschulden.
3. Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde darf die Liefergegenstände weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen sowie

Beschlagnahme oder sonstige Verfügungen durch Dritte hat der Kunde uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind.

Vollstreckungsbeamte und Dritte sind auf unser Eigentum hinzuweisen.

4. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziff. 2. und 3. dieser Bestimmung, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.
5. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach Abtretung ist der Kunde zum Forderungseinzug ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

§ 4 Preise

1. Die in unseren Angeboten genannten Preise haben nur für die Dauer von zwei Monaten Gültigkeit. Unsere Preise verstehen sich netto ab Werk, **zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer**. Sämtliche Nebenkosten werden separat verrechnet und gehen zu Lasten des Kunden. Die Versicherung der Ware obliegt dem Auftraggeber. Preisänderung infolge Verteuerung der unseren Angeboten zugrundeliegenden Kostenelementen bleiben jederzeit ausdrücklich vorbehalten (Ziff. 6). Ebenfalls ist es uns freigestellt, von Aufträgen, deren Teillieferungen sich über eine längere Zeitdauer erstrecken, ohne Entschädigungsfolge zurückzutreten, sofern eine Einigung über eine sich aufdrängende Preisanpassung nicht zustande kommt.
2. Die Zahlung wird mit der Abnahme ohne Abzug fällig. Wir behalten uns in jedem Fall das Recht vor, Vorauskasse zu verlangen.
3. Kosten, welche durch Verzögerungen entstehen und welche wir nicht zu vertreten haben (insbesondere weil der Kunden und das Material nicht in beschichtungsfähigem Zustand bereit stellt) werden gesondert berechnet.
4. Eine eventuell angebrachte Mängelrüge berechtigt den Kunden nicht die Zahlung zurückzuhalten oder zu kürzen. Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche gerichtlich rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann darüber hinaus nur mit Gegenansprüchen aus demselben Vertrag ausgeübt werden.
5. An schriftliche Kostenvoranschläge sind wir vier Wochen nach Abgabe gebunden.
6. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Kunde ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.

§ 5 Kostenvoranschlag, Vorarbeiten

1. Die Erstellung eines Kostenvoranschlages ist kostenpflichtig.

2. Vorarbeiten, wie die Erstellung von Musterteilen, Zeichnungen u.ä., die vom Kunden gefordert werden, sind ebenfalls vergütungspflichtig.
3. Wird aufgrund eines Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt, so werden die Kosten für den Kostenvoranschlag und die für etwaige Vorarbeiten mit der Auftragsrechnung verrechnet.

§ 6 Lieferung

1. Die Lieferfrist beginnt mit Anlieferung des zu beschichtenden Materials durch den Kunden.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat. Soweit eine Abnahme vorab zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, ansonsten die Mitteilung der Abnahmebereitschaft. Die Auswahl der Versandart erfolgt nach bestem Ermessen.
3. Die Lieferfrist bzw. der Liefertermin verlängert bzw. verschiebt sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, z. B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei unseren Lieferanten eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse. Solche Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Von uns werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse in wichtigen Fällen dem Kunden baldmöglichst mitgeteilt.
4. Alle Angaben zu Lieferfristen sind stets unverbindlich. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Überschreitung einer Lieferfrist sind ausgeschlossen, es sei denn es liegt eine grob fahrlässige Pflichtverletzung vor. Verzögert sich die Lieferung durch Gründe welche vom Kunden zu vertreten sind, so werden die durch die Verzögerung bedingten Kosten, insbesondere Lagerkosten, berechnet.
5. Teillieferungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.
6. Der Lieferumfang wird ausschließlich durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung, soweit eine solche nicht erstellt wurde, durch den bestätigten Auftrag bestimmt. Prospekte, vom Kunden vorgelegte Unterlagen, Skizzen und Anforderungslisten sind unverbindlich, es sei denn, sie wurden ausdrücklich als Vertragsbestandteil vereinbart.

§ 7 Abnahme und Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, wenn die Versendung an den Kunden vereinbart ist, mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst mit der Ausführung der Versendung betrauten Person oder Anstalt auf den Kunden über. Ist vereinbart, dass der Kunde die Ware selbst abholt, geht die Gefahr mit der Bereitstellungsanzeige über. Dies gilt auch für Teillieferungen.
2. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde in Verzug der Annahme ist.

3. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware anzunehmen. Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt die Übergabe in Metzgingen oder dem Werk Aue.
4. Bleibt der Kunde mit der Annahme der Ware länger als vierzehn Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige bzw. einer gleichbedeutenden Mitteilung vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so sind wir nach Setzung einer Nachfrist von weiteren vierzehn Tagen berechtigt, vom Vertrag **zurückzutreten** oder **Schadensersatz statt der Leistung** zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Kunde die Annahme ernsthaft oder endgültig verweigert oder offenkundig, auch innerhalb dieser Zeit, zur Zahlung des Kaufpreises nicht im Stande ist.
5. Auch ohne ausdrückliche Abnahme gilt diese als erfolgt, wenn der Besteller den Vertragsgegenstand in Benutzung genommen hat. Einen entgegenstehenden Willen hat uns der Besteller vor Nutzung schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Gewährleistung

1. Da die Schutzwirkung von Beschichtungen wesentlich durch die Beschaffenheit der Werkstücke beeinflusst wird, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass diese in einem für die Beschichtung geeigneten Zustand angeliefert werden. Insbesondere sind zu vermeiden bzw. zu entfernen: Schweißperlen, Dopplungen, Grate, Risse u.ä.. Schäden, die darauf beruhen, dass das uns gelieferte Material sich nicht in einem für die Beschichtung geeigneten Zustand befand, gehen zu Lasten des Kunden. Ebenso verhält es sich mit Haftigkeitsschäden wegen nicht erkennbaren, schlecht löslichen Konservierungen, Ziehmitteln und Oxydschichten. Auch für Schäden, die darauf beruhen, dass andere Rohmaterialqualitäten verwendet wurden, als die, die uns zu Probebeschichtungen zur Verfügung gestellt wurden, haften wir nicht. Unsere Beschichtungen sind auf eine durchschnittliche Belastung ausgerichtet. Bei außergewöhnlicher Belastung der Beschichtung durch Seewasser, Chemikalien, hohe Temperaturen u.ä. ist vom Kunden selbst in eigener Verantwortung zu prüfen, ob die Beschichtung den vorgesehenen Beanspruchungen standhält. Eine Garantie hinsichtlich Geeignetheit für außergewöhnliche Belastungen wird von uns nie gegeben. Eine Haftung für Schäden, die entstehen durch Einflüsse, die uns zum Zeitpunkt der Arbeitsausführung nicht bekannt und in ihrem später auftretendem Umfang auch nicht vorhersehbar waren, durch unsachgemäße Behandlung oder durch mechanische Beanspruchung ist ausgeschlossen. Wir haften nicht für etwaige durch die Bearbeitung entstehende Formänderungen, Maß- oder Passgenauigkeit, Risse o.ä. Bei Kleinteilen sowie Massenteilen wird für eine Fehlmenge von bis zu 3 % nicht gehaftet. Bei entstehenden Vorrichtungskosten unsererseits, die auf der Stückzahlenangabe des Kunden basieren, müssen wir bei Nichterfüllung der genannten Menge, dieselben durch einen Restbetrag erheben. Für in Auftrag genommene spezielle Vorrichtungen wie Abdeckungen und Beschichtungsgeräte werden nur die Selbstkosten berechnet. Bei auslaufenden Farbtönen seitens der Hersteller können wir für die exakte Gleichheit des neuen Stoffes keine Gewähr übernehmen. Bei nicht rechtzeitig angekündigtem Abzug oder Auslauf eines Artikels müssen wir einen eventuellen Restpulverbestand, soweit er für eine anderweitige Verwendung nicht geeignet ist, dem Besteller berechnen. Für sämtliche Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten die Einschränkungen des § 11 Nr. 1.

3. Dem Kunden leisten wir für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.

4. Die Abnahme hat innerhalb von vier Tagen nach Fertigstellung des abnahmefähigen Werkes zu erfolgen. Erfolgt die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist, gilt das Werk als abgenommen.

Auch ohne ausdrückliche Abnahme gilt diese als erfolgt, wenn der Kunde das Werk in Benutzung genommen hat oder sonst verwendet. Einen entgegenstehenden Willen hat uns der Kunde vor der Nutzung schriftlich mitzuteilen.

5. Offensichtliche Mängel müssen uns innerhalb einer Frist von 10 Tagen ab der Abnahme schriftlich angezeigt werden; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

6. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

Das Rücktrittsrecht ist bei geringfügiger Vertragsabweichung (geringfügigen Mängeln) gänzlich ausgeschlossen.

7. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Abnahme, es sei denn bei dem Vertragsgegenstand handelt es sich um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

In den Fällen des § 11 Nr. 1 gilt die kurze Verjährungsfrist nicht, sondern es bleibt bei der gesetzlichen Gewährleistungsfrist.

8. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

9. Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, nicht ordnungsgemäße Wartung und insbesondere unsachgemäße Nachbesserung durch den Kunden oder Dritte, führen – soweit wir diese Umstände nicht zu vertreten haben – zum **Wegfall des Gewährleistungsanspruches**.

§ 9 Annullierungskosten

Tritt der Kunde unberechtigt oder wir wegen eines vom Kunden zu vertretenden Umstandes –insbesondere wegen Zahlungsverzuges- von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, **20% der Auftragssumme** für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Kunden bleibt der Nachweis, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist, vorbehalten.

§ 10 Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht Vorauskasse vereinbart ist, wird die Zahlung mit der Abnahme fällig.

2. Scheck- und Wechselhergaben gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Die Wechselentgegennahme bedarf immer einer

vorhergehenden schriftlichen Vereinbarung mit uns. Bei Hereinnahme von Wechseln werden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen berechnet. Sie sind sofort bar zu zahlen.
3. Wir sind berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 9,5% p.a. zu berechnen. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder wenn der Auftraggeber eine geringere Belastung nachweist.

§ 11 Haftungsbeschränkungen

1. Schadensersatzansprüche gegen uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit uns bzw. einem unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, wir eine Beschaffenheit der Leistung garantiert haben, nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes oder für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haften. Der Haftungsausschluss gilt ebenfalls nicht, soweit wir eine vertragswesentliche Pflicht verletzt haben oder Verzug oder Unmöglichkeit vorliegt. In den Fällen des Satzes 3 beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, der für uns aufgrund der beim Vertragsschluss bekannten und erkennbaren umstände als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorhersehbar war.
2. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren gemäß der Regelung § 8 Nr. 7 der Ware, sonstige Ansprüche nach § 13. Die oben aufgeführten Einschränkungen gelten entsprechend; in diesen Fällen bleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist.

§ 12 Technische Unterlagen

Alle Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen nur zum eigenen Gebrauch des Produktes verwendet werden. Durch Nutzung oder Weitergabe zum Zwecke der unzulässigen wirtschaftlichen Verwertung erlangen wir einen Schadensersatzanspruch gegenüber dem Auftraggeber.

§ 13 Verjährung

Unsere Werklohnansprüche verjähren in fünf Jahren, alle Ansprüche des Kunden – außer nach § 11 Nr. 2 – verjähren in 12 Monaten. Im übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsregeln.

§ 14 Schlussbestimmungen, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist Aue.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Vertragssprache ist Deutsch.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz. Uns bleibt es vorbehalten, am Hauptsitz des Kunden zu klagen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Klesch GmbH, Aue